

Im folgenden wird die Congress Center Wörthersee GmbH,  
Monte Carlo Platz, A 9210 Pörtschach am Wörthersee, kurz „CCW“ genannt.

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung für allein den Räumlichkeiten des CCW, Monte Carlo Platz, 9210 Pörtschach am Wörthersee abgehaltenen Veranstaltungen und werden vom Veranstalter durch die Reservierung der jeweiligen Räumlichkeiten für eine Veranstaltung anerkannt.
- 1.2. Vereinbarungen, die von diesen allgemeinen Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen abweichen, dies ergänzen oder aufheben bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

### 2. RESERVIERUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Die Reservierung von Räumlichkeiten kann durch schriftliche Zusendung (Post, Fax), sowie auch per E-Mail erfolgen. Der Vertragsabschluss entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Reservierung (per Post, Fax oder E-Mail) durch das CCW. Zugleich mit der Bestätigung übernehmen die Vertragspartner auch persönlich die Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen und allfälligen Schadensersatzansprüche aus Mängeln oder der Nichteinhaltung des Vertrages.

### 3. LEISTUNG, VERRECHNUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Der Veranstalter erhält das Mitbenützungsrecht an den vereinbarten Räumen (Mieträumlichkeiten) mit der festgelegten Einrichtung zur Durchführung der Veranstaltung. Es besteht nur ein Anspruch auf die im Angebot festgelegten Haupt- und Nebenleistungen.
- 3.2. In den Mietpreisen der Säle sind enthalten: die Heizung, Grundbeleuchtung und allfällige Belüftungseinrichtungen, die Grundeinrichtung und Reinigung üblichen Ausmaßes.
- 3.3. Das für die Durchführung einer Veranstaltung erforderliche Personal, insbesondere der Hauswart, Kontroll- und Sicherheitspersonal wird von der CCW vorgeschrieben und gesondert verrechnet.
- 3.4. Die Einbringung von Sachen kann erst mit Mietbeginn erfolgen. Sollten vom Vertragspartner vor Mietbeginn Gegenstände eingebracht werden, so ist die CCW berechtigt, hierfür gesondert Lagerkosten zu verrechnen.
- 3.5. Reklamationen der zur Verrechnung gelangenden Leistungen werden nur innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung anerkannt.
- 3.6. Das CCW ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Akontozahlung in der Höhe von 50% der reinen Raummiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu verlangen.
- 3.7. Das CCW ist weiters berechtigt, zu verlangen, dass einen Monat vor Beginn der Veranstaltung die gesamte Anbotssumme zuzüglich der gesetzlichen MwSt. abzüglich allfälliger Akontozahlungen auf dem vom CCW bekannt gegebenen Konto vom Vertragspartner einzuzahlen ist. Ist bis zu diesem Termin nicht der volle Rechnungsbetrag bezüglich der Anbotssumme zuzüglich der gesetzlichen MwSt. auf dem Konto des CCW eingelangt, so stehen dem Vertragspartner keine wie immer gearteten Ansprüche auf Durchführung der Veranstaltung in den Räumlichkeiten des CCW bzw. auf Entschädigung oder Rückersatz bereits bezahlter Teilbeträge zu. Der Vertragspartner hat weiters die 1%ige staatliche Gebühr für die Vergebührung des gegenständlichen Mietvertrages zu tragen und wird diese den Gesamtkosten hinzugerechnet.
- 3.8. Spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung des Entgeltes der Mieten und Nebenleistungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.9. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden dem Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. verrechnet.

## 4. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

4.1. Das CCW ist berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten wenn:

- a) Der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist;
- b) Die notwendigen behördlichen Genehmigungen vom CCW nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder, wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet;
- c) Dem CCW bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruheordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;
- d) Das CCW infolge von höherer Gewalt, Umbau oder aus anderen, nicht vom CCW zu verantwortenden Umständen gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen bzw. zu räumen, in diesem Fall ist das CCW schad- und klaglos zu halten.
- e) Über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird

4.2. Vertragsrücktritt durch den Vertragspartner, Stornobedingungen:

Bis zu 91 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50 %, 90-31 Tage vor Beginn der Veranstaltung 75 %, 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 100 % des vertraglichen Gesamtentgeltes (inkl. MwSt). Zusätzlich sind dem CCW alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen. Bezüglich der Höhe des Stornobetrages wird einvernehmlich das richterliche Mäßigungsrecht ausgeschlossen.

## 5. BENÜTZUNG

- 5.1. Der Veranstalter mietet die im Raumplan ausgewiesenen Räume für die von ihm angegebene Veranstaltung.
- 5.2. Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur mit besonderer Genehmigung des CCW aufgestellt werden. Es ist grundsätzlich untersagt, an den Wänden Sachen, welcher Art auch immer, anzubringen.
- 5.3. Der Veranstalter hat die für seinen Verwendungszweck geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu beachten und längstens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn im Besitze der Bewilligungen zu sein oder nachweisbar die Anzeigen erstattet zu haben. Das CCW ist berechtigt das Vorliegen der Veranstaltungsvoraussetzungen zu prüfen und bei einem nicht behebbaren Mangel oder Fehlen der Voraussetzungen innerhalb obiger Frist sofort vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. Die Veranstaltung darf nur in der vertragsgemäßen Form und Art durchgeführt werden. Den Anweisungen des verantwortlichen Personals des CCW ist Folge zu leisten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung in den Räumen des CCW befindlichen Personen an die Vereinbarungen halten und die Einrichtung schonend und zweckangemessen behandeln und benützen. Es dürfen keine leicht brennbaren Sachen (z.B. Papierkleider, Dekorationen, Spraydosen) und Sachen, die nicht dem Veranstaltungszweck und den Vereinbarungen entsprechen, eingebracht werden. Das CCW ist jederzeit berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und Sachen entfernen zu lassen. Ausstellungsstücke dürfen nur so angebracht werden, dass insbesondere keine Feuergefahr oder sonstige Gefährdung von Personen entsteht. Die Gänge, Stiegenhäuser, Fluchtwege, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist das CCW berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und auch eine laufende Veranstaltung abubrechen. Zuwiderhandelnde Personen können aus dem Haus gewiesen werden.
- 5.5. Änderungen an der Raumeinrichtung, Neuherstellung oder Änderungen an den technischen Installationen jeglicher Art dürfen nur nach Absprache und mit Zustimmung des CCW erfolgen.
- 5.6. Provisorische Leitungen und Vorrichtungen, die vom Veranstalter hergestellt werden, müssen den bestehenden Vorschriften entsprechen. Die Herstellungs- und Abtragungskosten sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen. Die Räume müssen bis zum Ende der Mietzeit geräumt sein. Bei nicht zeitgerechter Räumung kann eine Räumung und Einlagerung durch das CCW auf Kosten des Veranstalters erfolgen.
- 5.7. Die Abgabe von Sachen (Waren, Reklamen, Speisen, Blumen etc.) darf nur im Einvernehmen mit dem CCW erfolgen. Die gastronomische Betreuung hat durch die Vertragspartner des CCW zu erfolgen.
- 5.8. Anmeldung und Zahlungen an die AKM und alle anderen behördlichen Abgaben und Gebühren sind ausschließlich Angelegenheit des Veranstalters.
- 5.9. Der Vertragspartner bzw. Veranstalter haftet dem CCW für die Einhaltung sämtlicher Vertragsbestimmungen und hat das CCW schad- und klaglos zu halten.

## 6. HAFTUNG DES VERANSTALTERS:

- 6.1. Mehrere Veranstalter haften zur ungeteilten Hand.
- 6.2. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Vereinbarungen auch durch Dritte und das Wohlverhalten aller im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung in das Haus kommenden Personen und für alle durch diese Personen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Beschmutzungen, insbesondere für Schäden die durch Missachtung der einschlägigen orts-, bau- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen, veranstaltungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die Aussteller bzw. Veranstalter betreffen, entstehen. Das CCW ist in jedem Fall vom Vertragspartner schad- und klaglos zu halten. Reparaturkosten und sonstige Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung des Aufbaus, der Abwicklung und des Abbaus. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, auch Folgeschäden, die von, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinem Bevollmächtigten, sowie von seinen Besuchern oder Gästen zu wessen Nachteil verursacht werden.

Dies gilt insbesondere für:

- a) Schäden an Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
  - b) Beschädigung beim Einbringen von Gegenständen, sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
  - c) alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl ergeben,
  - d) alle Schäden die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen einer dadurch vereitelten Vermietung oder einer nur zu einem geringen Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung
- 6.3. Der Veranstalter haftet für jeden Verlust des zur Verfügung gestellten Mobiliars und technischer Einrichtungsgegenstände. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
  - 6.4. Der Veranstalter haftet dafür, dass er für von ihm durchzuführende Maßnahmen nur befähigte und entsprechend ausgebildete Personen verwendet und dass durch die von ihm gesetzten Maßnahmen und Handlungen keinerlei Sach- und Personenbeschädigungen eintreten; insbesondere übernimmt er die Haftung für alle Unfälle, welche den von ihm angestellten, beigezogenen oder zu Veranstaltung gekommenen Personen durch die Abhaltung der Veranstaltung zustoßen. Er wird das CCW für Schadensansprüche schad- und klaglos halten.
  - 6.5. Das CCW ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen vertragliche Vereinbarungen, insbesondere bei Nichtbeachtung nach Abmahnung, sofort und jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. In allen Fällen von Vertragsverstößen oder bei Vertragsauflösung haftet der Veranstalter in vollem Umfang für die Veranstaltungskosten und das vereinbarte Entgelt sowie allfällige sonstige Schäden. Für Schadensfälle genügt zur Haftungsinanspruchnahme die Schadensfeststellung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen.

## 7. HAFTUNG DES CCW:

- 7.1. Diese trägt keinerlei Haftung für vom Veranstalter oder von anderen Personen eingebrachte Sachen.
- 7.2. Das CCW haftet lediglich im Rahmen der unabdingbaren gesetzlichen Haftpflicht.
- 7.3. Auf nicht im Anbot (Vertrag) vereinbarte Leistungen hat der Veranstalter keinen Anspruch.

## 8. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSTANDVEREINBARUNG:

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zu Grunde. Erfüllung- und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehende Verbindlichkeiten ist Pörtschach. Für allfällige Streitigkeiten wird gem. § 104 JN die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt vereinbart. Dem CCW steht es jedoch zu, den Vertragspartner am Sitz seines ordentlichen Gerichtsstandes zu belangen.

## 9. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:

- 9.1. Das Personal, Beauftragte oder Bevollmächtigte des CCW und befugte Behördenorgane dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
- 9.2. Alle aus dem Abschluss des gegenständlichen Rechtsverhältnisses entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben, Kosten und ähnliches sind vom Veranstalter zu tragen. Dieser hat die erforderlichen Meldungen vorzunehmen. Das CCW kann alle Vereinbarungen unaufgefordert den Behörden vorlegen.
- 9.3. Der Veranstalter wird das CCW für alle durch ein rechtswidriges Verhalten entstehenden Schäden schad- und klaglos halten.
- 9.4. Sämtliche Vereinbarungen über Leistungen des CCW bedürfen für deren Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.